

**Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Wessobrunn
für das Gebiet "Südlich des Quellenweges"
Fl.Nr. 136 in Paterzell Gemarkung Forst**

Die Gemeinde Wessobrunn erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Abrundung der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Ortsabrundungssatzung) für den Ortsteil "Südlich des Quellenweges", Fl.Nr. 136 in Paterzell, Gemarkung Forst.

§ 1

Das im Außenbereich befindliche Grundstück Fl.Nr. 136 der Gemarkung Forst wird zum Zwecke der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Ortsteil "Südlich des Quellenweges" einbezogen. Die genaue Abrenzung des Geltungsbereiches dieser Ortsabrundungssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 30.01.91 im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Innerhalb der festgesetzten Grenzen dürfen nur Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise (I + D) mit Dachgeschoßausbau errichtet werden. Kniestock bis max. 80 cm ist zulässig. Die Dachneigung ist mit max. 28 bis 35 Grad auszubilden. Die Erschließung der Grundstücke sowie die Baugrenzen und die Flächen für Garagen und Stellplätze auf den Fl.Nr. 136 Tfl. und 221 Tfl. ergeben sich aus dem in § 1 genannten Lageplan. Die Garagen auf den Grundstücken sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen an geeigneter Stelle zu errichten. Die Dachdeckung für Wohn- und Nebengebäude sind einheitlich mit Ton- oder Betondachpfannen auszuführen. Die Neubauten werden über Erdkabel versorgt, wobei hierfür erforderliche Kabelverteilerschächte in die Umzäunung vorderfrontbündig eingebaut werden sollen.

§ 4

Die Satzung ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wessobrunn, den 22. Juli 1991

Hölzl,
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 04. Sept. 91 in der Gemeindekanzlei in Wessobrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 04. Sept. 91 angeheftet und am 19. Sept. 91 wieder entfernt.

Wessobrunn, 19. Sept. 91

Hözl, 1. Bürgermeister



2 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 23 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

2 3

Innerhalb der festgesetzten Grenzen dürfen nur Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise (I + D) mit Dachgeschoss errichtet werden. Kniestock bis max. 80 cm ist zulässig. Die Dachneigung ist mit max. 28 bis 35 Grad auszuführen. Die Errichtung der Grundstücke sowie die Baugrenzen und die Flächen für Garagen und Stellplätze auf den Fl. Nr. 136 Tfl. und 221 Tfl. ergeben sich aus dem in § 1 genannten Lageplan. Die Garagen auf den Grundstücken sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen an geeigneter Stelle zu errichten. Die Dachdeckung für Wohn- und Nebengebäude sind einseitlich mit Vor- oder Betonbalken auszuführen. Die Neubauten werden über Erdkabel versorgt, wobei hierfür erforderliche Kabelverleittüchse in die Umkleung vordefrontändig eingebaut werden sollen.

2 4

Die Satzung ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Genehmigungsbehörde zur Anzeige.

2 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Wessobrunn, den 19. Sept. 1991

Hözl,
1. Bürgermeister